

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1900

18 (30.9.1900)

AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

aus und für Baden.

Erscheinen 2mal monatlich.

Inserate:
20 Pf. die Petitzeile, mit
Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:
Preis je nach Umfang.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Jahres-Abonnement:
4 M. 75 Pf., excl. Postge-
bühren. Für Mitglieder der
bad. ärztlich. Landesvereine:
3 M. incl. Francozustellung.

Einzelne Nummern: 20 Pf.
incl. Francozustellung.

LIV. Jahrgang.

Karlsruhe

30. September 1900.

Amtliches.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 22. September 1900.

»Diphtherieserum mit der Controlnummer 37 aus der Merck'schen Fabrik
in Darmstadt ist zur Einziehung bestimmt worden.«

Gesetz.

(Vom 30. Juni 1900.)

Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths
und des Reichstages, was folgt:

Anzeigepflicht.

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an
Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber,
Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern),
sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ist
der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen
Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Wechselt der Erkrankte den Aufenthalts-
ort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des
neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte
Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder
Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur
dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-,
Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der
Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte
Person ausschliesslich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet. Auf Schiffen

oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Flossführer oder deren Stellvertreter. Der Bundesrath ist ermächtigt, Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, die Anzeige zu erstatten ist.

§ 4. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 5. Landesrechtliche Bestimmungen, welche eine weitergehende Anzeigepflicht begründen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Durch Beschluss des Bundesraths können die Vorschriften über die Anzeigepflicht (§§ 1 bis 4), auf andere als die im § 1 Absatz 1 genannten übertragbaren Krankheiten ausgedehnt werden.

Ermittlung der Krankheit.

§ 6. Die Polizeibehörde muss, sobald sie von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Auftretens einer der im § 1 Absatz 1 genannten Krankheiten (gemeingefährliche Krankheiten) Kenntniss erhält, den zuständigen beamteten Arzt benachrichtigen. Dieser hat alsdann unverzüglich an Ort und Stelle Ermittlungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und der Polizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet ist. In Nothfällen kann der beamtete Arzt die Ermittlung auch vornehmen, ohne dass ihm eine Nachricht der Polizeibehörde zugegangen ist. In Ortschaften mit mehr als 10 000 Einwohnern ist nach den Bestimmungen des Absatz 1 auch dann zu verfahren, wenn Erkrankungs- oder Todesfälle in einem räumlich abgegrenzten Theil der Ortschaft, welcher von der Krankheit bis dahin verschont geblieben war, vorkommen. Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ermittlungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall anordnen. So lange eine solche Anordnung nicht getroffen ist, sind nach der ersten Feststellung der Krankheit von dem beamteten Arzt Ermittlungen nur im Einverständnis mit der unteren Verwaltungsbehörde und nur insoweit vorzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen.

§ 7. Dem beamteten Arzt ist, soweit er es zur Feststellung der Krankheit für erforderlich und ohne Schädigung des Kranken für zulässig hält, der Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche und die Vornahme der zu den Ermittlungen über die Krankheit erforderlichen Untersuchungen zu gestatten. Auch kann bei Cholera-, Gelbfieber- und Pestverdacht eine Oeffnung der Leiche polizeilich angeordnet werden, insoweit der beamtete Arzt dies zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält. Der behandelnde Arzt ist berechtigt, den Untersuchungen, insbesondere auch der Leichenöffnung beizuwohnen. Die in §§ 2 und 3 aufgeführten Personen sind verpflichtet, über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzte und der zuständigen Behörde auf Befragen Auskunft zu ertheilen.

§ 8. Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet, so hat die Polizeibehörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmassregeln zu treffen.

§ 9. Bei Gefahr im Verzuge kann der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Massnahmen anordnen. Der Vorsteher der Ortschaft hat den von dem beamteten Arzte getroffenen Anordnungen

Folge zu leisten. Von den Anordnungen hat der beamtete Arzt der Polizeibehörde sofort schriftliche Mittheilung zu machen; sie bleiben so lange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweite Verfügung getroffen wird.

§ 10. Für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind, kann durch die zuständige Behörde angeordnet werden, dass jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichenschau) zu unterwerfen ist.

Schutzmassregeln.

§ 11. Zur Verhütung der Verbreitung der gemeingefährlichen Krankheiten können für die Dauer der Krankheitsgefahr Absperrungs- und Aufsichts-massregeln nach Massgabe der §§ 12 bis 21 polizeilich angeordnet werden. Die Anfechtung der Anordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12. Kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen können einer Beobachtung unterworfen werden. Eine Beschränkung in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte ist zu diesem Zwecke nur bei Personen zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmässig umherziehen.

§ 13. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für den Umfang ihres Bezirks oder für Theile desselben anordnen, dass zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen eine gemeingefährliche Krankheit ausgebrochen ist, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde zu melden sind.

§ 14. Für kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen kann eine Absonderung angeordnet werden. Die Absonderung kranker Personen hat derart zu erfolgen, dass der Kranke mit anderen als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzt oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt und eine Verbreitung der Krankheit thunlichst ausgeschlossen ist. Angehörigen und Urkundspersonen ist, insoweit es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten geboten ist, der Zutritt zu dem Kranken unter Beobachtung der erforderlichen Massregeln gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit gestattet. Werden auf Erfordern der Polizeibehörde in der Behausung des Kranken die nach dem Gutachten des beamteten Arztes zum Zwecke der Absonderung nothwendigen Einrichtungen nicht getroffen, so kann, falls der beamtete Arzt es für unerlässlich und der behandelnde Arzt es ohne Schädigung des Kranken für zulässig erklärt, die Ueberführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden. Auf die Absonderung krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen finden die Bestimmungen des Absatz 2 sinn-gemässe Anwendung. Jedoch dürfen krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen nicht in demselben Raume mit kranken Personen untergebracht werden. Ansteckungsverdächtige Personen dürfen in demselben Raume mit krankheitsverdächtigen Personen nur untergebracht werden, so weit der beamtete Arzt es für zulässig hält. Wohnungen oder Häuser, in welchen erkrankte Personen sich befinden, können kenntlich gemacht werden. Für das berufsmässige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden.

§ 15. Die Landesbehörden sind befugt, für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind,

1. hinsichtlich der gewerbsmässigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung, sowie hinsichtlich des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet

sind, die Krankheit zu verbreiten, eine gesundheitspolizeiliche Ueberwachung und die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Massregeln anzuordnen; die Ausfuhr von Gegenständen der bezeichneten Art darf aber nur für Ortschaften verboten werden, in denen Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken ausgebrochen sind,

2. Gegenstände der in Nr. 1 bezeichneten Art vom Gewerbebetrieb im Umherziehen auszuschliessen,

3. die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung grösserer Menschenmengen mit sich bringen, zu verbieten oder zu beschränken,

4. die in der Schifffahrt, der Flösserei oder sonstigen Transportbetrieben beschäftigten Personen einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterwerfen und kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen, sowie Gegenstände, von denen anzunehmen ist, dass sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, von der Beförderung auszuschliessen,

5. den Schifffahrts- und Flössereiverkehr auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken.

§ 16. Jugendliche Personen aus Behausungen, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, können zeitweilig vom Schul- und Unterrichtsbesuche ferngehalten werden. Hinsichtlich der sonstigen für die Schulen anzuordnenden Schutzmassregeln bewendet es bei den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 17. In Ortschaften, welche von Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen, sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnisanstalten verboten oder beschränkt werden.

§ 18. Die gänzliche oder theilweise Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, kann, insoweit der beamtete Arzt es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerlässlich erklärt, angeordnet werden. Den betroffenen Bewohnern ist anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten.

§ 19. Für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, dass sie mit dem Krankheitsstoff behaftet sind, kann eine Desinfection angeordnet werden. Für Reisegepäck und Handelswaaren ist bei Aussatz, Cholera und Gelbfieber die Anordnung der Desinfection nur dann zulässig, wenn die Annahme, dass die Gegenstände mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, durch besondere Umstände begründet ist. Ist die Desinfection nicht ausführbar oder im Verhältnisse zum Werthe der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden.

§ 20. Zum Schutze gegen Pest können Massregeln zur Vertilgung und Fernhaltung von Ratten, Mäusen und anderem Ungeziefer angeordnet werden.

§ 21. Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, welche an einer gemeingefährlichen Krankheit gestorben sind, können besondere Vorsichtsmassregeln angeordnet werden.

§ 22. Die Bestimmungen über die Ausführung der in den §§ 12 bis 21 vorgesehenen Schutzmassregeln, insbesondere der Desinfection, werden vom Bundesrath erlassen.

§ 23. Die zuständige Landesbehörde kann die Gemeinden oder die weiteren Communalverbände dazu anhalten, diejenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten nothwendig sind, zu treffen. Wegen Aufbringung der erforderlichen Kosten findet die Bestimmung des § 37 Absatz 2 Anwendung.

§ 24. Zur Verhütung der Einschleppung der gemeingefährlichen Krankheiten aus dem Auslande kann der Einlass der Seeschiffe von der Erfüllung gesundheitspolizeilicher Vorschriften abhängig gemacht, sowie

1. der Einlass anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge,
2. die Ein- und Durchfuhr von Waaren und Gebrauchsgegenständen,
3. der Eintritt und die Beförderung von Personen, welche aus dem von der Krankheit befallenen kommen,

verboten oder beschränkt werden. Der Bundesrath ist ermächtigt, Vorschriften über die hiernach zu treffenden Massregeln zu beschliessen. Soweit sich diese Vorschriften auf die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Seeschiffe beziehen, können sie auf den Schiffsverkehr zwischen deutschen Häfen erstreckt werden.

§ 25. Wenn eine gemeingefährliche Krankheit im Ausland oder im Küstengebiet des Reichs ausgebrochen ist, so bestimmt der Reichskanzler oder für das Gebiet des zunächst bedrohten Bundesstaates im Einvernehmen mit dem Reichskanzler die Landesregierung, wann und in welchem Umfange die gemäss § 24 Absatz 2 erlassenen Vorschriften in Vollzug zu setzen sind.

§ 26. Der Bundesrath ist ermächtigt, Vorschriften über die Ausstellung von Gesundheitspässen für die aus deutschen Häfen ausgehenden Seeschiffe zu beschliessen.

§ 27. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit Krankheitserregern zu beobachtenden Vorsichtsmassregeln, sowie über den Verkehr mit Krankheitserregern und deren Aufbewahrung Vorschriften zu erlassen.

Entschädigungen.

§ 28. Personen, welche der Invalidenversicherung unterliegen, haben für die Zeit, während der sie auf Grund des § 12 in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte beschränkt oder auf Grund des § 14 abgesondert sind, Anspruch auf eine Entschädigung wegen des ihnen dadurch entgangenen Arbeitsverdienstes, bei deren Berechnung als Tagesarbeitsverdienst der dreihundertste Theil des für die Invalidenversicherung massgebenden Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde zu legen ist. Dieser Anspruch fällt weg, insoweit auf Grund einer auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Versicherung wegen einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit Unterstützung gewährt wird oder wenn eine Verpflegung auf öffentliche Kosten stattfindet.

§ 29. Für Gegenstände, welche in Folge einer nach Massgabe dieses Gesetzes polizeilich angeordneten und überwachten Desinfection derart beschädigt worden sind, dass sie zu ihrem bestimmungsgemässen Gebrauche nicht weiter verwendet werden können, oder welche auf polizeiliche Anordnung vernichtet worden sind, ist, vorbehaltlich der in §§ 32 und 33 angegebenen Ausnahmen, auf Antrag Entschädigung zu gewähren.

§ 30. Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Gegenstandes gewährt werden ohne Rücksicht auf die Minderung des Werthes, welche sich aus der Annahme ergibt, dass der Gegenstand mit Krankheitsstoff behaftet sei. Wird der Gegenstand nur beschädigt oder theilweise vernichtet, so ist der verbleibende Werth auf die Entschädigung anzurechnen.

§ 31. Die Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam sich der beschädigte oder vernichtete Gegenstand zur Zeit der Desinfection befand. Mit dieser Zahlung erlischt jede Entschädigungsverpflichtung aus § 29.

§ 32. Eine Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes wird nicht gewährt:

1. für Gegenstände, welche im Eigenthume des Reichs, eines Bundesstaats oder einer communalen Körperschaft sich befinden;
2. für Gegenstände, welche entgegen einem auf Grund des § 15 Nr. 1 oder des § 24 erlassenen Verbot aus- oder eingeführt worden sind.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde, die beschädigten oder vernichteten Gegenstände oder einzelne derselben an sich gebracht hat, obwohl er wusste oder den Umständen nach annehmen musste, dass dieselben bereits mit dem Krankheitsstoffe behaftet oder auf polizeiliche Anordnung zu desinficiren waren;
2. wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde oder in dessen Gewahrsam die beschädigten oder vernichteten Gegenstände sich befanden, zu der Desinfection durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder eine auf Grund desselben getroffene Anordnung Veranlassung gegeben hat.

§ 34. Die Kosten der Entschädigungen sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Im Uebrigen bleibt der landesrechtlichen Regelung vorbehalten, Bestimmungen darüber zu treffen:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. binnen welcher Frist der Entschädigungsanspruch geltend zu machen ist,
3. wie die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist.

Allgemeine Vorschriften.

§ 35. Die dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- oder Wirthschaftswasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe sind fortlaufend durch staatliche Beamte zu überwachen. Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Beseitigung der vorgefundenen gesundheitsgefährlichen Misstände Sorge zu tragen. Sie können nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit zur Herstellung von Einrichtungen der im Absatz 1 bezeichneten Art, sofern dieselben zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten erforderlich sind, jeder Zeit angehalten werden. Das Verfahren, in welchem über die hiernach gegen die Gemeinden zulässigen Anordnungen zu entscheiden ist, richtet sich nach Landesrecht.

§ 36. Beamtete Aerzte im Sinne dieses Gesetzes sind Aerzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung mit Zustimmung des Staates erfolgt ist. An Stelle der beamteten Aerzte können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere Aerzte zugezogen werden. Innerhalb des von ihnen übernommenen Auftrags gelten die letzteren als beamtete Aerzte und sind befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetz oder in den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen den beamteten Aerzten übertragen sind.

§ 37. Die Anordnung und Leitung der Abwehr- und Unterdrückungsmassregeln liegt den Landesregierungen und deren Organen ob. Die Zuständigkeit der Behörden und die Aufbringung der entstehenden Kosten regelt sich nach Landesrecht. Die Kosten der auf Grund des § 6 angestellten behördlichen Ermittlungen, der Beobachtung in den Fällen des § 12, ferner auf Antrag die Kosten der auf Grund des § 19 polizeilich angeordneten und überwachten Desinfection und der auf Grund des § 21 angeordneten besonderen Vorsichtsmassregeln für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Die

Landesregierungen bestimmen, welche Körperschaften unter der Bezeichnung Gemeinde, weiterer Communalverband und communale Körperschaft zu verstehen sind.

§ 38. Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gegenseitig zu unterstützen.

§ 39. Die Ausführung der nach Massgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmassregeln liegt, insoweit davon

1. dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen,
2. Personen, welche in militärischen Dienstgebäuden oder auf den zur Kaiserlichen Marine gehörigen oder von ihr gemietheten Schiffen und Fahrzeugen untergebracht sind,
3. marschirende oder auf dem Transporte befindliche Militärpersonen und Truppentheile des Heeres und der Marine, sowie die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände derselben,
4. ausschliesslich von der Militär- und Marineverwaltung benutzte Grundstücke und Einrichtungen

betroffen werden, den Militär- und Marinebehörden ob. Auf Truppenübungen finden die nach diesem Gesetze zulässigen Verkehrsbeschränkungen keine Anwendung. Der Bundesrath hat darüber Bestimmung zu treffen, inwieweit von dem Auftreten des Verdachts und von dem Ausbruch einer übertragbaren Krankheit, sowie von dem Verlauf und dem Erlöschen der Krankheit sich die Militär- und Polizeibehörden gegenseitig in Kenntniss zu setzen haben.

§ 40. Für den Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr, sowie für Schifffahrtsbetriebe, welche im Anschluss an den Eisenbahnverkehr geführt werden und der staatlichen Eisenbahn-Aufsichtsbehörde unterstellt sind, liegt die Ausführung der nach Massgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmassregeln ausschliesslich den zuständigen Reichs- und Landesbehörden ob. Inwieweit die auf Grund dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Desinfectionsmassnahmen

1. auf Personen, welche während der Beförderung als krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig befunden werden,
2. auf die im Dienste befindlichen oder aus dienstlicher Veranlassung vorübergehend ausserhalb ihres Wohnsitzes sich aufhaltenden Beamten und Arbeiter der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie der genannten Schifffahrtsbetriebe

Anwendung finden, bestimmt der Bundesrath.

§ 41. Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Wenn zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten Massregeln erforderlich sind, von welchen die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Kommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Anordnungen der Landesbehörden zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche zu bestimmen, in dringenden Fällen auch die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen zu versehen.

§ 42. Ist in einer Ortschaft der Ausbruch einer gemeingefährlichen Krankheit festgestellt, so ist das Kaiserliche Gesundheitsamt hiervon sofort auf kürzestem Wege zu benachrichtigen. Der Bundesrath ist ermächtigt, zu bestimmen, inwieweit im späteren Verlauf dem Kaiserlichen Gesundheitsamt Mittheilungen über Erkrankungs- und Todesfälle zu machen sind.

§ 43. In Verbindung mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamt wird ein Reichs-Gesundheitsrath gebildet. Die Geschäftsordnung wird vom Reichs-

kanzler mit Zustimmung des Bundesraths festgestellt. Die Mitglieder werden vom Bundesrath gewählt. Der Reichs-Gesundheitsrath hat das Gesundheitsamt bei der Erfüllung der diesem Amt zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen. Er ist befugt, den Landesbehörden auf Ansuchen Rath zu ertheilen. Er kann sich, um Auskunft zu erhalten, mit den ihm zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Landesbehörden unmittelbar in Verbindung setzen, sowie Vertreter absenden, welche unter Mitwirkung der zuständigen Landesbehörden Aufklärungen an Ort und Stelle einziehen.

Strafvorschriften.

§ 44. Mit Gefängniss bis zu drei Jahren wird bestraft:

1. wer wissentlich bewegliche Gegenstände, für welche eine Desinfection polizeilich angeordnet war, vor Ausführung der angeordneten Desinfection in Gebrauch nimmt, an Andere überlässt oder sonst in Verkehr bringt;

2. wer wissentlich Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettzeug oder sonstige bewegliche Gegenstände, welche von Personen, die an einer gemeingefährlichen Krankheit litten, während der Erkrankung gebraucht oder bei deren Behandlung oder Pflege benutzt worden sind, in Gebrauch nimmt, an Andere überlässt oder sonst in Verkehr bringt, bevor sie den auf Grund des § 22 vom Bundesrathe beschlossenen Bestimmungen entsprechend desinficirt worden sind;

3. wer wissentlich Fahrzeuge oder sonstige Geräthschaften, welche zur Beförderung von Kranken oder Verstorbenen der in Nr. 2 bezeichneten Art gedient haben, vor Ausführung der polizeilich angeordneten Desinfection benutzt oder Anderen zur Benutzung überlässt. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

§ 45. Mit Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 2, 3 oder nach den auf Grund des § 5 vom Bundesrath beschlossenen Vorschriften obliegende Anzeige unterlässt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Thatsache Kenntniss erhalten hat, verzögert. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist;

2. wer im Falle des § 7 dem beamteten Arzt den Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche oder die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen verweigert;

3. wer den Bestimmungen in § 7 Absatz 3 zuwider über die daselbst bezeichneten Umstände dem beamteten Arzt oder der zuständigen Behörde die Auskunft verweigert oder wissentlich falsche Angaben macht;

4. wer den auf Grund des § 13 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 46. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den im Falle des § 9 von dem beamteten Arzt oder dem Vorsteher der Ortschaft getroffenen vorläufigen Anordnungen oder den auf Grund des § 10 von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

2. wer den auf Grund des § 12, des § 14 Absatz 5, der §§ 15, 17, 19 bis 22 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

3. wer den auf Grund der §§ 24, 26, 27 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Schlussbestimmungen.

§ 47. Die vom Bundesrathe zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen allgemeinen Bestimmungen sind dem Reichstage zur Kenntniss mitzuthemen.

§ 48. Landesrechtliche Vorschriften über die Bekämpfung anderer als der im § 1 Absatz 1 genannten übertragbaren Krankheiten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 49. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde, den 30. Juni 1900.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Aus dem Vereinsleben.

Versammlung des Badischen Staatsärztlichen Vereins zu Offenburg

am 20. Februar 1900.

Anwesend: Battlehner-Karlsruhe, Brauch-Kehl, Eberle-Eberbach, Eschle-Hub, Fritschi-Freiburg, Fröhlich-Ettingen, Hassmann-Oberkirch, Hauser-Karlsruhe, Heinemann-Achern, Henrici-Wolfach, Herzog-Rheinbischofsheim, Hildenstab-Graben, Kaiser-Karlsruhe, Klehe-Bruchsal, Kröll-Lahr, Neumann-Baden, Obkircher-Baden, Rehmann-Pforzheim, Schwörer-Kenzingen, Stark-Lörrach, Steiner-Karlsruhe, Thomann-Gengenbach, Thomen-Weinheim, Tritschler-Gengenbach, Winter-Offenburg; Battlehner jr. Karlsruhe, der auch anwesend war, wurde in der Sitzung als Mitglied aufgenommen.

Ihre Abwesenheit entschuldigten mit dem Bedauern abgehalten zu sein: Barth, Becker, Blume, Brauch jr., Compter, Geyer, Kellermann, Kriesche, Kugler, Kürz, Marold, Mees, Moser, Oster, Riesterer, Schenk, Wolf.

Die Sitzung begann um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr mit Begrüssung der Versammlung durch den Vorsitzenden und mit ehrenden Worten des Gedächtnisses und der Anerkennung für unsern im letzten December gestorbenen Vorsitzenden Oeffinger. Die Anwesenden erhoben sich dazu von ihren Sitzen.

Hierauf beschrieb der Geschäftsführer den Personalstand und die Ausgaben und Einnahmen des Vorjahres. Der Personalstand betrug am Schlusse des Jahres mit dem heutigen Tage (20. Februar 1900) 93 Mitglieder; die Ausgaben machten im Jahre 45 *M.*, die Einnahmen 176 *M.*, dazu Kassenvorrath 391 *M.* 49 *S.*, der diesjährige Kassenvorrath 522 *M.* 49 *S.*. Ueber die Einsammlung von Beiträgen für 1900 soll in der Spätjahrsitzung beschlossen werden.

Nach diesen geschäftlichen Mittheilungen wurde die Vorstandswahl vorgenommen und wurde als Vorsitzender der seitherige Stellvertreter Medicinalrath Dr. Winter-Offenburg, jetzt Freiburg, zum Stellvertreter Medicinalrath Dr. Neumann-Baden und zum Schriftführer Medicinalrath Brauch-Kehl gewählt.

Vorträge wurden gehalten von Medicinalrath Winter über das neue bürgerliche Gesetzbuch und die Entmündigung, und von Medicinalrath Rehmann über den vaterländischen Anatomen Gall. Beide Redner entledigten sich ihrer Aufgaben in lehrreicher und sehr interessanter Weise und wurde die Abhandlung Winters durch Druck in den Aerztlichen Mittheilungen bekannt gegeben.

Hierauf gab Obermedicinalrath Hauser noch willkommene Erklärungen und Erläuterungen der neuen Impfordnung und wurde dann zum dritten Theile der Versammlung zum Mittagmahle geschritten, welcher ebenfalls sehr befriedigend ausfiel.

Ausserordentliche Versammlung des Badischen Staatsärztlichen Vereins zu Offenburg am 28. April 1900.

Anwesend: Battlehner sen. Karlsruhe, Battlehner jr. Karlsruhe, Blume-Philippburg, Brauch-Kehl, Brenzinger-Buchen, Compter-Bretten, Eberle-Eberbach, Fritschi-Freiburg, Fröhlich-Ettingen, Geyer-Durlach, Hassmann-Oberkirch, Hauser-Karlsruhe, Henrici-Wolfach, Herzog-Rheinbischofsheim, Hildenstab-Graben, Holl-Heidelberg, Kaiser-Karlsruhe, Kamm-Adelsheim, Klehe-Bruchsal, Kriesche-Breisach, Kröll-Lahr, Kugler-Konstanz, Kürz-Heidelberg, v. Langsdorff-Emmendingen, Lefholz-Säckingen, Mees-Neckarbischofsheim, Moser-Bühl, Oster-Illenau, Riesterer-Eppingen, Ritter-Offenburg, Schaller-Gernsbach, Schleid-Wiesloch, Schwörer-Kenzingen, Stark-Lörrach, Thomann-Gengenbach, Thomen-Weinheim, Tritschler-Gengenbach, Walther-Ettenheim, Winter-Freiburg, Wippermann-Sinsheim, Zix-Schwetzingen.

Entschuldigt blieben aus: Bader, Barth, Deis, Eschle, Hofmann, Mayer, Neumann, Steffan. Angemeldet zur nächsten Aufnahme wurden: Fischer, Hegar, Thoma, Manz, Moog, Schinzinger, Schneider, Stofer.

Als Gegenstand wurde behandelt: »Die Stellung der Bezirksstaatsärzte« durch die Referenten Medicinalrath Kürz und Medicinalrath Kugler.

Es ist eigentlich zum Verwundern, dass die Bezirksärzte nicht schon früher selbst vorgegangen sind, um Besserstellung ihrer materiellen Lage zu erreichen. Wir gelten nicht als volle Beamte, weil wir noch mit Privatpraxis Geld verdienen sollen, erhalten nur die Hälfte des Wohnungsgeldes und der Zugskosten und erreichen nur selten den Höchstgehalt von 3500 M., wozu Einer 27 Jahre braucht, und erhalten nur niedere Ruhegehälter. Wir haben dafür ein eigenes Bureauzimmer zu halten, bekommen immer mehr Geschäfte und haben jetzt schon genug zu thun mit: Oeffentlicher Gesundheit und Reinlichkeit, ansteckenden Krankheiten, Spitalern, Heilanstalten, Schulen, Fabriken, Berufsgenossenschaften, Verkehr mit Nahrungs-, Arzneimitteln und Giften, Impfung, Körperverletzungen und anderen gerichtlichen Sachen und Gutachten u. s. w., so dass es einem Bezirksarzt, der seinen Dienst recht besorgt, nicht noch möglich ist, der Privatpraxis nachzujagen, um sich noch Mittel für seine Existenz zu erwerben. Zudem hat die Zahl der Aerzte so zugenommen, dass das Praktizieren der Bezirksärzte von selbst eingeschränkt wird. Der Bezirksarzt hat also als Beamter seine volle Kraft und Zeit dem allgemeinen Interesse und

Wohle zu widmen. Dafür müssen nun die seitherigen Gehaltsverhältnisse sicherlich als unzulänglich anerkannt werden.

Der Anfangsgehalt der Bezirksärzte beträgt jetzt 1200 *M.*, der Höchstgehalt 3500 *M.*, der durch alle 3 Jahre zu erhaltende Zulagen von 250 *M.* — erstmals 300 *M.* — erreicht werden kann. Ferner haben die Bezirksärzte nur auf die Hälfte des tarifmässigen Wohnungsgeldes und die Hälfte der Zugskosten Anspruch.

Es wurden desshalb in der Versammlung folgende bescheidenen Aenderungen zur Gehaltsaufbesserung vorgeschlagen:

1. Gewährung des ganzen tarifmässigen Wohnungsgeldzuschusses;
2. Anfangsgehalt 1800 *M.*, Höchstgehalt 4500 *M.*, Zulagen alle 2 Jahre 300 *M.*, das erste Mal 400 *M.*;
3. Ruhegehalt: Kleine Erhöhung durch Erhöhung des Einkommensanschlages für das wandelbare Einkommen von 500 *M.* auf 1500 *M.*;
4. Versorgungsgehalt der Hinterbliebenen: Die älteren Bezirksarztswitwen sollen auch unter die neue Berechnung fallen;
5. Bureauaversum: Erhöhung auf 120 *M.*;
6. Volle Zugkostengewährung.

Nach Aufstellung dieser Vorschläge wurde beschlossen, dieselben durch eine Commission, bestehend aus den Herren Kürz, Kugler, Blume und Winter, zu einer Petition an das Grossherzogliche Ministerium des Innern auszuarbeiten und demselben übergeben zu lassen, was geschehen ist.

Wir wünschen und hoffen Alle besten Erfolg.

Nach der Sitzung gutes, fideles Mittagessen.

Brauch.

Wittwenkasse badischer Aerzte.

Ordentliche Generalversammlung am 22. September 1900, unter dem Vorsitz des Collegen Dressler.

Anwesend: Doll, Jourdan, Blume und Klehe.

I. Auszug aus der Rechnung für 1899.

1. Wittwenkasse.

a. Einnahmen.

	<i>M.</i>	<i>S.</i>
Von früheren Jahren, Zinsrückstände		— —
Vom laufenden Jahre:		
Beiträge der Mitglieder	2 544	—
Zinsen aus Activkapitalien	6 799	62
Ertrag der Dr. Zeller'schen Stiftung	1 214	84
Ausserordentliche Einnahmen:		
Geschenk von Frau Geh. Hofrath Dr. Schenk	172	—
	<hr/>	10 730 46
Für den Grundstock:		
Heimbezahlte Kapitalien	7 200	—
Uneigentliche Einnahmen:		
Vorschüsse		111 40
		<hr/>
		18 041 86

b. Ausgaben.		M.	S.
Rückstände von früheren Jahren		—	—
Vom laufenden Jahr:			
Wittwenbeneficien	10 590	43	
Verwaltungskosten		98	25
			10 688 68
Für den Grundstock:			
Einlage bei der Vereinsbank auf Kontokorrent zu			
2 Procent	7 353	18	
Angelegte Kapitalien		—	—
			7 353 18
Uneigentliche Ausgaben:			
Vorschüsse		—	—
Kassenvorrath auf 31. December 1899		—	—
			18 041 86

c. Vermögensberechnung.			
Activkapitalien	173 776	60	
Inventarvermögen		408	—
Einnahme-Rückstände		85	—
Kassenrest		—	—
			174 269 60
Hierauf haften Schulden:			
Ausgabereste (Kassenbevor)			58 40
Reines Vermögen auf 1. Januar 1900			174 211 20
Am 1. Januar 1899 betrug dasselbe			174 084 72
Demnach Vermehrung 1899			126 48

2. Dr. Zeller'sche Stiftung.

a. Einnahmen.

Von früheren Jahren:			
Kassenvorrath auf 31. December 1899	175	58	
Rückstände		128	25
			303 83
Vom laufenden Jahr:			
Zinsen aus Activkapitalien		1 237	—
Uneigentliche Einnahmen		—	—
Grundstockseinnahmen		—	—
			1 540 83

b. Ausgaben.

Vom laufenden Jahr:			
Verwaltungskosten		15	43
Für eigentliche Stiftungszwecke	1 214	84	
			1 230 27
Uneigentliche Ausgaben		—	—
Grundstocksausgaben		—	—
			1 230 27

Abschluss.

Die Einnahmen betragen	1 540	83	
Die Ausgaben betragen		1 230	27
Daher Kassenvorrath			310 56

c. Vermögensberechnung.

	M.	S.
Grundstockskapitalien	35 933	27
Einnahmereste	128	25
Kassenvorrath auf 31. December 1899	310	56
Reines Vermögen auf 1. Januar 1900	36 372	08
Dasselbe betrug am 1. Januar 1899	36 237	10
Demnach Vermehrung 1899	134	98
Die Collegen Benckiser und Resch haben die Rechnung geprüft und richtig befunden. Von Seite des Grossherzoglichen Verwaltungshofes wurde bezüglich der Rechnung der Zeller'schen Stiftung in den beiden letzten Rechnungsjahren kein Anstand erhoben. Dem Rechner wird von der Versammlung Entlastung ertheilt und demselben für seine aufopfernde Mühewaltung der Dank ausgesprochen.		
Die Zahl der Mitglieder betrug am 1. Januar 1899		82
Davon gingen durch Tod ab (Hoffmann, Gissler und Heptig)	3	
Ausgetreten sind (Fischer, Gernet und Fürbringer)	3	
		6
Mithin Stand auf 1. Januar 1900		76
Zahl der Beneficien am 1. Januar 1899		61
Abgang		—
Zugang (Heptig, Gissler, Hoffmann)		3
Bleiben somit am 1. Januar 1900		64
Laufende Einnahmen und zwar:	M.	S.
Zinsrückstände		
Vom laufenden Jahr	10 730	46
	10 730	46
Laufende Ausgaben	10 688	68
Mehr-Einnahmen		41 78
hievon beträgt ¹ / ₄		10 44

ausgeschlagen auf 64 Wittwen ergiebt 16 S. pro Wittwe, so dass auch im Jahr 1900 von einem Zuschlag zum Beneficium abgesehen werden muss.

II. Der kleine Verwaltungsrath hat zwei Tage nach der Generalversammlung durch den jähen Tod seines unermüdlichen und verdienstvollen Schriftführers, des lieben Collegen, Hofrath Dr. v. Seyfried einen schweren Verlust erlitten. Die hierdurch nöthig werdende Neuwahl soll demnächst stattfinden.

Aus dem grossen Verwaltungsrath treten satzungsgemäss aus: Marold, Peytavy, Benckiser. Sämmtliche Herren Collegen werden wiedergewählt.

III. Wie oben ausgeführt, kann ein Zuschlag zum Beneficium nicht ertheilt werden.

Als Mitglieder zum Aerztlichen Kreisverein Konstanz haben sich angemeldet:

1. Herr Dr. A. Pfister, prakt. Arzt in Heiligenberg.
2. Herr Dr. Richard Böttlin, prakt. Arzt in Konstanz.
3. Herr Dr. med. Roeger, prakt. Arzt in Markdorf.

Eventuelle Einsprachen gegen die Aufnahme sind binnen 14 Tagen an den Unterzeichneten zu richten.

Konstanz, Rheingasse 19.

Dr. Seiz, Schriftführer des Aerztlichen Kreisvereins Konstanz.

Zeitung.

Ordensverleihungen: Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Minister des Innern Dr. Eisenlohr das Grosskreuz des Ordens Berthold des Ersten zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben Sich unter dem 27. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Königlichen Regierungs- und Medicinalrath Dr. Schwass, Hofrath und Leibarzt Seiner Königlichen Hoheit des Fürsten von Hohenzollern, das Ritterkreuz Höchstlures Ordens Berthold des Ersten zu verleihen.

Dienstnachrichten: Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. September d. J. gnädigst geruht, auf den 1. Oktober d. J. den Minister des Innern Dr. Eisenlohr auf sein unterthänigstes Ansuchen seines Amtes zu entheben, denselben unter besonderer Anerkennung seiner langjährigen, ausgezeichneten und erfolgreichen Dienste in den Ruhestand zu versetzen und den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Dr. Schenkel zum Präsidenten des Ministeriums des Innern und zum Geheimen Rath erster Klasse zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben unterm 6. September d. J. gnädigst geruht, die unterm 13. Juli d. J. ausgesprochene Ernennung des Bezirksassistenzarztes Dr. Julius Blume in Philippsburg zum Bezirksarzt in Sinsheim auf dessen unterthänigstes Ansuchen zurückzunehmen, den Bezirksarzt Dr. Karl Riesterer in Eppingen in gleicher Eigenschaft nach Sinsheim zu versetzen und den praktischen Arzt Dr. Josef Wohlfarth in Mosbach zum Bezirksarzt in Eppingen zu ernennen.

Vom Grossherzoglichen Ministerium des Innern im Einverständnis mit dem Grossherzoglichen Ministerium der Justiz, des Cultus und Unterrichts ist unterm 7. August d. J. die Stelle eines Bezirksassistenzarztes für den Amtsbezirk Offenburg mit dem Wohnsitz in Gengenbach dem praktischen Arzt Dr. Berthold Frey in Hilzingen übertragen worden.

Vom Grossherzoglichen Ministerium des Innern ist am 23. August d. J. dem Apotheker Ludwig Eisinger von Heidelberg die persönliche Berechtigung zum Betrieb einer selbständigen Apotheke in Schönau, Amt Heidelberg, verliehen worden, dem Apotheker Hugo Hofmann von Freiburg der selbständigen Apotheke in Gondelsheim und dem Apotheker Dr. Adolf Herbst von Breisach der neuerrichtenden selbständigen Apotheke in Kappelrodeck.

Todesfälle: Am 22. August d. J. ist in Heidelberg Medicinalrath Heinrich Fink, Bezirksarzt a. D. im Alter von 68 Jahren gestorben. Ein ehrenvolles Andenken wird diesem vorzüglichen Arzt stets bewahrt bleiben!

Am 24. September d. J. ist der Grossherzogliche Hofarzt, Hofrath Dr. Hermann von Seyfried von Karlsruhe, 53 Jahre alt, gestorben an den Folgen einer Operation in Heidelberg. Er war einer der beliebtesten Aerzte der Stadt Karlsruhe und ein edler hochherziger Menschenfreund. Ein treues Andenken wird ihm stets bewahrt bleiben!

Anzeigen.

Sanatorium DDr. Frey-Gilbert, Baden-Baden
das ganze Jahr geöffnet. Auskunft und Prospekte durch die Aerzte. 369]20.14

„Bromwasser von Dr. A. Erlenmeyer“

Empfohlen bei **Nervenleiden** und einzelnen **nervösen Krankheitserscheinungen**. Seit 14 Jahren erprobt. Mit **natürlichem Mineralwasser** hergestellt und dadurch von minderwerthigen Nachahmungen unterschieden. Einzelpreis einer Flasche von $\frac{3}{4}$ 1 75 Pfg. in der Apotheke und Mineralwasserhandlung in Bendorf (Rhein).
Dr. Carbach & Cie.
357]24.18

Baden-Baden.
Sanatorium Dr. Paul Ebers

366]21.15

für innere und Nervenkrankte.
Das ganze Jahr geöffnet. — Näheres durch den Prospekt.

Dr. P. Ebers.

Medizinal-Moorbäder im Hause und zu jeder Jahreszeit.



Einzig
natürlicher
Ersatz
für
Medizinal-
Moorbäder.

Mattoni's Moorsalz

(trockener Extract)
in Kistchen à 1 Ko.

Mattoni's Moorlauge

(flüssiger Extract)
in Flaschen à 2 Ko.

359]10,8

Langjährig erprobt bei:

Metritis, Endometritis, Oophoritis, Parametritis,
Perimetritis, Peritonitis, Chlorose, Anaemie,
Scrophulosis, Rhachitis, Resorption von Exsudaten, Fluor albus, Disposition zu Abortus,
partiellen Paralysen, Paresen, Gicht, Rheumatismus, Podagra, Ischias und Haemorrhoiden.

Heinrich Mattoni, Franzensbad, Wien, Karlsbad, Budapest.

Sanatorium Dr. A. Stütze, Mergentheim

382]6,6

inger. spez. für Ernährungstherapie (Diätkuren) und Wasserheilverfahren.

<p><i>Klimatischer Kurort</i> bei Neuenbürg. Württ. Schwarzwald. 550 m ü. d. M. Prospekte gratis durch die Direktion H. Römpler.</p>	<p>Sanatorium Schömburg. Aelteste Heilanstalt Württembergs für Lungenkranke.</p>	<p><i>Sommer- u. Winterkuren.</i> Gleich gute Erfolge. Beste Verpflegung. Angenehmer Aufenthalt. Mässige Preise. Leitender Arzt Dr. Koch früh. in Falkenstein.</p>
--	---	--

378]18.12

Villa St. Blasien
Luisenheim

Badischer
Schwarzwald
772 m. ü. d. M.

Sanatorium für Erkrankungen des Stoffwechsels,
Magendarmkanals und Nervensystems. — Diät-
kuren, Hydrotherapie, Electrotherapie etc. Lungen-
und Geisteskranke ausgeschlossen. —

Dr. Determann und Dr. van Oordt (Hausarzt),

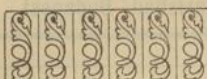
vorher mehrjährig. Assistent von Geheimrat Prof. Erb in Heidelberg.

406]12.1

Das ganze Jahr geöffnet.

Schutz-**„TABLOID“** Marke

MEDICAMENTE.



Die registrierte Handelsmarke „Tabloid“ ist ein willkürlich gebildetes Wort, welches spezifisch bedeutet, dass alle unter dieser Marke gelieferten Waaren von . .

Burroughs
Wellcome
& Co.

dargestellt sind. Die Herren Aerzte werden höflichst ersucht, uns oder unseren Vertretern von etwaigen Unter- schiebungen Mittheilung zu machen.



Bei Bestellungen von Präparaten der Firma Burroughs Wellcome & Co.

ist es rathsam, um Verwechslungen zu vermeiden, den Recepten zuzufügen: B. W. & Co. Original.



„Tabloid“ Ferrum c. Acid. arsen. Comp.

Ferr. hypophosphor 0.13
Acid. arsenicos. 0.0013
Chinin bisulfur 0.065
Strychnin. sulf. 0.0013

Ein werthvolles, tonisches und blutbildendes Präparat, welches die therapeutischen Eigenschaften des Eisen, Arsen, Chinin und Strychnin in einer Form vereint, welche deren volle Wirksamkeit sichert und angenehm zu nehmen ist.

Besonders indicirt bei Anämie, Neurasthenie, allgemeinen Schwachzuständen, Malaria und deren Folgen und in der Reconvalescenz.

Die Verbindung mit Ferr. hypophosphoric. wird neuerdings als besonders wirksam empfohlen.

In Flacons à 50 und 100 Stück.

Recepturpreise Mark 1.40 und 2.20.

„Tabloid“ Soda-Mint.

Ein bewährtes Präparat bei dyspeptischen Zuständen und Flatulenz, besonders indicirt bei Schlaflosigkeit infolge von Dyspepsia acida.

In Flacons à 25 und 100 Stück.

Recepturpreise Mark — 60 und 1.40.

Fabricirt von

BURROUGHS WELLCOME & CO.,
LONDON.

Vertreten durch

LINKENHEIL & Co.,
BERLIN W., Genthinerstrasse-19.

362]5.4